

A photograph of four diverse school children (two boys and two girls) smiling and standing in a school hallway. They are wearing backpacks and casual clothing. The background is a brightly lit hallway with a brick wall and a fire alarm pull station.

Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule

—
Leitfaden für Lehrpersonen
und Schulbehörden



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Inhalt

1. Einführung	5
2. Schulische und soziale Integration der Schülerinnen und Schüler	6
3. Beziehungsfeld Schule-Familie	7
4. Heimatliche Sprache und Kultur	8
5. Besondere Regelungen und Empfehlungen	9
5.1 Urlaub für religiöse Feiertage	9
5.2 Traditionelle Schulfeiern mit christlichem Hintergrund	10
5.3 Religionsunterricht	11
5.4 Sport- und Schwimmunterricht	11
5.5 Schullager	13
5.6 Sexualerziehung	13
5.7 Fastenmonat Ramadan	14
5.8 Tragen religiöser Symbole oder religiös begründeter Kleidung	15
6. Auskünfte und Beratung	16
6.1 Angebote für Eltern und Familien	16
6.2 Angebote für Lehrpersonen und Schulleitungen	16
7. Gesetzliche Grundlagen	18
7.1 Nationale und internationale Rechtsgrundlagen	18
7.2 Kantonale Rechtsgrundlagen	19

Vorwort des Staatsrats

Das Rezept für gutes Zusammenleben, welches an den Schulen des Kantons Freiburg vorherrscht, basiert sowohl auf klaren Empfehlungen, einer Kultur des Dialogs, dem gemeinsamen Willen die Vielfalt wertzuschätzen, aber auch auf einer positiven Haltung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen. Um diese Kultur des guten gegenseitigen Verständnisses aufrechtzuerhalten, legt die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) ihre Empfehlungen zum Umgang mit religiöser und kultureller Vielfalt in der Schule zuhanden der Lehrpersonen und Schulbehörden neu auf. Es ist der Auftrag des Staates allen Schülerinnen und Schülern unseres Kantons guten Unterricht zu ermöglichen. Die Berücksichtigung der Vielfalt trägt ebenfalls zur Förderung dieser Qualität bei.

Jean-Pierre Siggen, Staatsrat, Direktor, Oktober 2017

1. Einführung

Diese Handreichung in Form von Empfehlungen und Hinweisen für Lehrpersonen und Schulbehörden ist das Ergebnis der Arbeiten der Kantonalen Kommission für Schulung und Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten, die der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) untersteht, sowie der Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus, die der Sicherheits- und Justizdirektion unterstellt ist.

Wiederholt bekundeten Lehrpersonen und Schulbehörden das Bedürfnis nach einem Referenzdokument, welches Fragen der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, im Besonderen bezüglich des Umgangs mit religiösen und kulturellen Bedürfnissen an der Schule, behandelt. In verschiedenen Schulen des Kantons (Primarschule, Orientierungsschule und Kollegien, Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen) wurde deshalb eine Umfrage durchgeführt, um eine Übersicht der im Unterricht auftretenden Schwierigkeiten und Probleme zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Umfrage lassen darauf schliessen, dass die im Schulalltag angetroffenen Schwierigkeiten weniger grosse Probleme stellen als ursprünglich angenommen. Sie werfen jedoch einige juristische und praktische Fragen auf, insbesondere im Zusammenhang mit Dispens- oder Urlaubsgesuchen aus religiösen Gründen. In diesem Leitfaden wird versucht, diese Fragen pragmatisch und bedürfnisgerecht zu beantworten.

Die vorliegenden Empfehlungen zu ausgewählten Themenbereichen entstanden unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Grundrechte sowie der Bestimmungen des Schulgesetzes und des dazugehörigen Ausführungsreglements. Bei ihrer Anwendung muss der Schulstufe (Zyklus 1, Zyklus 2 oder Zyklus 3) und dem Umfeld Rechnung getragen werden, wobei je nach Schulstufe unterschiedliche Massnahmen in Betracht kommen.

Grundsätzlich nehmen alle Schüler und Schülerinnen an sämtlichen für ihre Stufe vorgesehenen Lektionen und Veranstaltungen der Schulen teil. Die Schulbehörden und Lehrpersonen sind dazu eingeladen, die vorliegenden Empfehlungen einheitlich anzuwenden und sich für eine umfassende Integration der Schülerinnen und Schüler einzusetzen. In Ausnahmefällen können jedoch individuelle Massnahmen aus religiösen Gründen in Betracht gezogen werden, sofern diese den reibungslosen Schulbetrieb nicht stören, die Integration der Schülerin bzw. des Schüler nicht behindern und den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter nicht beeinträchtigen.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, wie wichtig in diesem Zusammenhang der Dialog und die interkulturelle Verständigung sind. Im gegenseitigen Austausch lernen die Eltern die Organisation des hiesigen Schulsystems besser kennen und können - ebenso wie die Lehrpersonen - ein besseres Verständnis der Werte gewinnen, die den jeweiligen Verhaltensweisen und Erwartungen zugrunde liegen. Der gemeinsame Dialog ist zeitintensiv, aber lohnend, denn er ist beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und für eine konstruktive Zusammenarbeit unerlässlich und bildet die Grundlage für eine gute Entfaltung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld sowie in ihrer neuen Umgebung. Ihre Chancen für eine erfolgreiche Schul- und Bildungskarriere werden dadurch erhöht.

2. Schulische und soziale Integration der Schüler/innen

Das Verlassen der Heimat und die Integration in eine neue Umgebung können in einigen Fällen Sozialisierungsprobleme hervorrufen oder gar eine Isolierung oder Abkapselung zur Folge haben. Gleichzeitig kann das Exil auch eine Chance der Öffnung und Bereicherung bedeuten, sowohl für die Aufnahmegesellschaft als auch für die Migrantinnen und Migranten. Das Vertrautwerden mit unserem Schulsystem erfordert von den Betroffenen Anstrengungen, die sie alleine kaum bewältigen können. Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler nach und nach Vertrauen in die Freiburger Schule und in ihre neue Umgebung fassen.

Der Empfang und die Einschulung von neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern haben einen entscheidenden Einfluss auf ihre Integration. In dieser Phase wird der Grundstein für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen Schule und Eltern gelegt. Da diese Phase somit eine sehr wichtige Rolle spielt, wurde für alle drei Zyklen ein einheitliches Verfahren für den Empfang und die Einschulung von neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern erarbeitet¹.

www.fr.ch/Schule_Migration



¹ Das Dokument auf friportal www.friportal.ch gibt Informationen zum administrativen Weg und einen Vorschlag zum pädagogischen Ablauf der Einschulung von fremdsprachigen SuS.

3. Beziehungsfeld Schule-Elternhaus

Der positive Effekt guter Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus auf die Schulresultate der Schülerinnen und Schüler ist längst erwiesen. Die wachsende kulturelle Vielfalt, die an der Schule zu beobachten ist, erfordert von der Schule bisweilen gewisse Anpassungen, damit sich zwischen Eltern und Lehrpersonen ein Vertrauensverhältnis entfalten kann:

- › In vielen Kulturen wird die Lehrperson als eine Fachperson betrachtet, deren Rolle nicht in Frage gestellt werden darf. Sie um Erklärungen über ihre Arbeit und die angestrebten Ziele zu bitten, käme einem Mangel an Respekt gleich.
- › Die Eltern müssen daher klar und deutlich im Rahmen eines Erstgespräches darüber informiert werden, was von ihnen erwartet wird (Anwesenheit bei Gesprächen, Einholen von Informationen, punktuelle Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung gewisser Projekte usw.) und wie das Freiburger Schulsystem aufgebaut ist: www.fr.ch/osso/filme
- › Die Kommunikation Schule-Elternhaus wird häufig durch mangelnde Sprachkenntnisse erschwert. Verschiedene Übersetzungs-Instrumente stehen zur Verfügung (itranslate).
- › Für das Erstgespräch oder die Besprechung heikler Themen (Einbezug von Schuldiensten, Aufgleisung von Unterstützungsmassnahmen) empfiehlt sich bei Bedarf der Beizug einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers (mit entsprechender Ausbildung). Vor den Gesprächen ist die Übernahme der Kosten mit der Schulleitung und der Gemeinde abzuklären und die Einwilligung der Gemeinde einzuholen.
- › Kinder, Verwandte (Sohn oder Tochter, auch wenn es sich um erwachsene Personen handelt) oder nahestehende Personen sollten dabei keine Übersetzungsaufgaben übernehmen, da dadurch Loyalitätskonflikte entstehen können. Werden die Dienste geschulter Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Anspruch genommen, lassen sich solche Konflikte und damit verbundene Kommunikationsschwierigkeiten vermeiden.
- › Die Eltern sind oft mit dem örtlichen Schul- und Bildungssystem wenig vertraut. Der Informationsfilm über die Bildung, Erziehung und Schule im Kanton Freiburg (Link osso) hebt wichtige Aspekte wie Schulzeiten, Ferien, Absenzen usw. hervor.

Wichtig ist auch, den Eltern die verschiedenen Schuldienste vorzustellen, wie zum Beispiel der schulärztliche und zahnärztliche Dienst, Logopädie, Schulpsychologie, Schulmediation und/oder Schulsozialarbeit, usw.

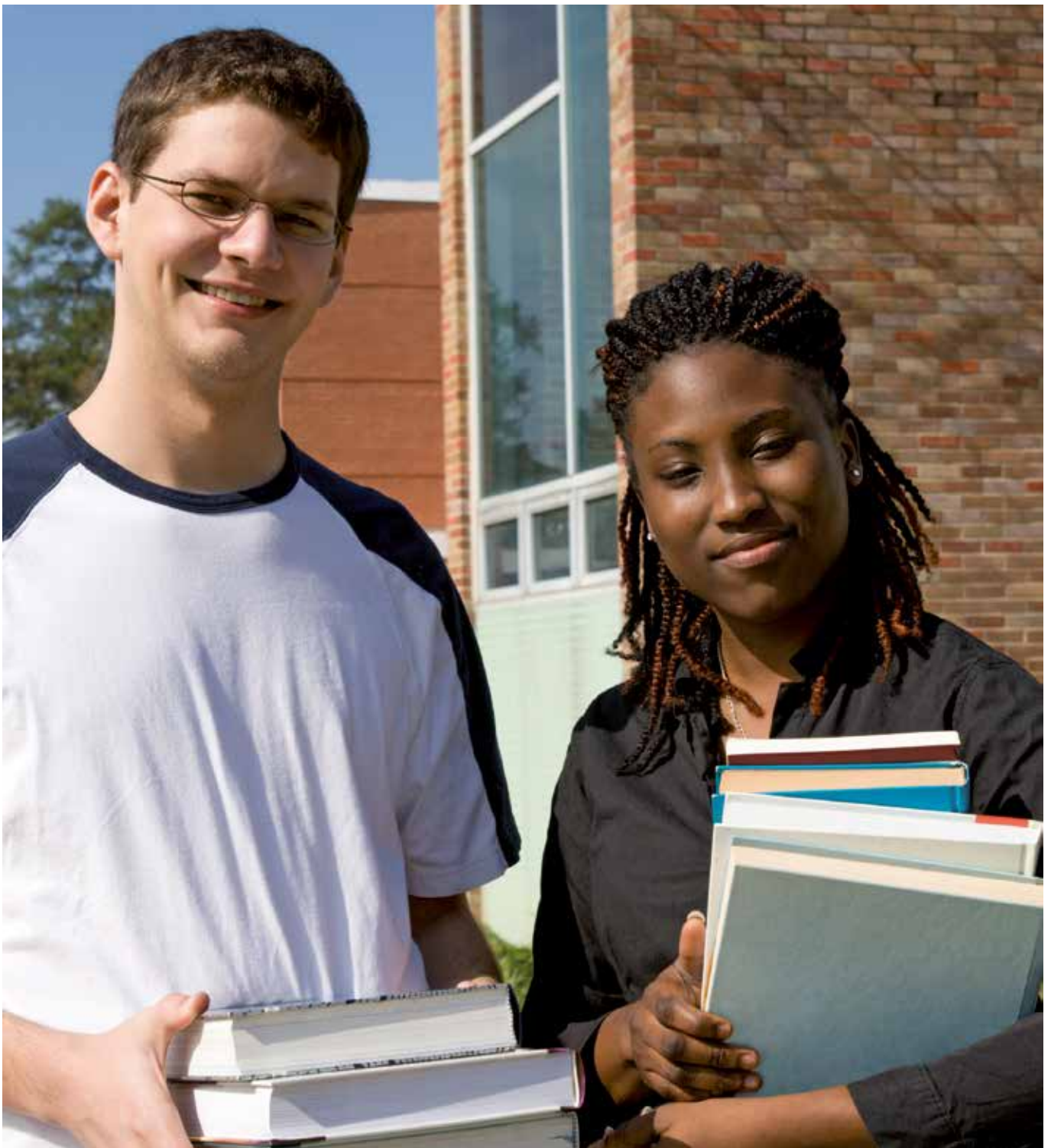
Elterngespräche bieten oft Gelegenheit für einen konstruktiven Austausch. Dabei kann es sinnvoll sein, mit mehreren Familien einer Sprachgemeinschaft ein gemeinsames Treffen zu organisieren, sofern es deren Zahl erlaubt. Bei Bedarf kann dafür eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen werden, wobei das übliche Vorgehen einzuhalten ist (Genehmigung der zuständigen Schulbehörden).

www.fr.ch/osso/filme

4. Heimatliche Sprache und Kultur

Die Zwei- oder Mehrsprachigkeit ist eine für die Integration und den schulischen Erfolg wichtige Fähigkeit. Aus diesem Grund soll die Pflege der Erstsprache gefördert werden. Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) ermöglichen den Schülerinnen und Schülern ihr Wissen über ihre Herkunftskultur und Erstsprache zu vertiefen. Ihre sprachliche, kulturelle, soziale und emotionale Entwicklung wird dadurch gestärkt und schafft eine zusätzliche Kompetenz zur Bewältigung interkultureller Spannung.

www.fr.ch/osso/hsk



5. Besondere Regelungen und Empfehlungen

Art. 34 SchG

→ 7. Gesetzliche Grundlagen

Allgemeine Pflicht zum Schulbesuch:

Regelmässig ersuchen Eltern aus religiösen und/oder kulturellen Gründen darum, dass ihr Kind von einem bestimmten Unterrichtsinhalt oder gewissen schulischen Aktivitäten dispensiert wird. In solchen Fällen ist klarzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler sämtliche in der Stundentafel vorgesehenen Lektionen zu besuchen haben und die Schule im Prinzip keine Dispensationen gewährt.

→ 6.2 Angebote für Lehrpersonen und Schulkommissionen

Dabei sollten die Lehrpersonen darum bemüht sein, mit den Eltern ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, das auf Dialog und Verständigung gründet. Unter gewissen Umständen kann dafür der Beizug einer Vertreterin oder eines Vertreters der kulturellen Gemeinschaft (interkultureller Vermittler, Dolmetscher/in) sinnvoll sein. Im Gespräch sollte betont werden, wie wichtig die Teilnahme an den von der Schule organisierten Aktivitäten für die Integration und die Sozialisierung der Schülerinnen und Schüler ist. Bei Interessenskonflikten hat es sich in der Praxis bisher bewährt, von Fall zu Fall pragmatische und umsetzbare Lösungen zu suchen, etwa indem von den im Folgenden erläuterten Möglichkeiten und Massnahmen Gebrauch gemacht wird.

5.1 Urlaub für religiöse Feiertage

Art. 15 KV FR

Art. 21 SchG und Art. 37, 38 und 42 SchR

→ 7. Gesetzliche Grundlagen

Die öffentlichen Schulen garantieren die Glaubensfreiheit aller Religionen. Daher gewähren sie Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse Sonderurlaube für hohe Feiertage ihrer Religion sowie für die sich aus diesem Grundrecht ergebende Ausübung oder Vorbereitung bestimmter religiöser Handlungen oder Rituale.

Ein Urlaubsgesuch muss frühzeitig im Voraus, in schriftlicher Form, hinreichend begründet und unter Beilage entsprechender Beweismittel, der Schulleitung eingereicht werden und von der/dem gesetzlichen Vertreter/in der Schülerin oder des Schülers unterzeichnet sein. Der versäumte Schulstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

Zuständig für die Gewährung eines Sonderurlaubs ist die Schulleitung.

Zusätzliche Hinweise:

Bestimmte jüdische und muslimische Feiertage sind beweglich und die Zahl der Urlaubstage kann von Jahr zu Jahr schwanken. So zum Beispiel die jüdischen Feste Rosch Haschana (Neujahr) und Pessach (Ostern), für welche die Eltern meistens für die zwei ersten und die zwei letzten Tage um einen Urlaub für ihre Kinder ersuchen. Die muslimische Glaubensgemeinschaft feiert hauptsächlich das Ende des Ramadans sowie das Opferfest (Aid al idha, Id ul-Adha oder Kurban Bairam). Auch diese Feste sind beweglich. Das genaue Ende des Ramadans kann allerdings erst an dessen Vorabend festgelegt werden. Die Eltern sollen deshalb in ihrem Gesuch die voraussichtlichen Daten angeben und sie am Vortag des beantragten Urlaubs bestätigen. In der Regel ist für das Ramadanfest der letzte Tag arbeits- und schulfrei.

→ www.inforel.ch
Religionskalender

Die Daten der wichtigsten religiösen Feiertage zahlreicher Konfessionen werden im Religionskalender der Website www.inforel.ch publiziert.

Art. 2 Abs. 2 und 3 SchG
→ 7. Gesetzliche
Grundlagen

5.2 Traditionelle Schulfeste mit christlichem Hintergrund

Schulische Feste mit christlichem Hintergrund, welche traditionellerweise das Schuljahr begleiten (z.B. Weihnachten oder Sankt-Nikolaustag), sind erlaubt.

Sie müssen jedoch den in den Lehrplänen festgelegten Zielen folgen, die religiöse Neutralität der Schule respektieren und dürfen andersgläubige Schülerinnen und Schüler zu keiner ungewünschten, religiösen Handlung zwingen. Dies bedeutet beispielsweise, dass andersgläubige Schüler und Schülerinnen nicht verpflichtet werden dürfen, religiöse Lieder mitzusingen. Ein Anspruch darauf, nicht mit den religiösen Handlungen anderer (auch religiösen Gesängen) konfrontiert zu werden, besteht hingegen auf Grundlage der Glaubensfreiheit nicht.

Die Freiburger Schule verfolgt einen Bildungs- und Integrationsauftrag, welcher auf der christlichen Tradition und der Achtung seiner Grundrechte beruht. Dies bedingt, dass alle Schülerinnen und Schüler dazu ermuntert werden, sich mit den kulturellen Werten und Traditionen der Gesellschaft, in der wir leben, vertraut zu machen.

Dass einzelne Traditionen und Bräuche kulturell-religiösen Ursprungs sind, stellt die grundsätzliche religiöse Neutralität der Schule nicht in Frage.

5.3 Religionsunterricht

Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht nicht besuchen.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler haben jedoch während dieser Zeit keinesfalls schulfrei. Sie arbeiten unter der Aufsicht einer Lehrperson.

Art. 64 Abs. 4 KV FR
Art. 27 Abs. 1 und 3 SchG
und Art. 42 SchR
→ 7. Gesetzliche
Grundlagen



5.4 Sport- und Schwimmunterricht

→ Urteil des Bundesgerichts (2C_1079/2012 vom 11. April 2013) www.bger.ch > BGE

Schülerinnen und Schüler werden - ausser aus medizinischen Gründen - nicht vom Turn- und Sportunterricht dispensiert.

So ist insbesondere eine Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen nicht gerechtfertigt. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, am Schwimmkurs teilzunehmen, wenn dieser im Rahmen des Schulunterrichts durchgeführt wird.

Im Falle einer medizinisch begründeten Dispensation werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer einer anderen Lehrperson beschäftigt. Sie dürfen aber weder ohne Aufsicht im Klassenzimmer bleiben, noch aufgefordert werden, sich zum Schwimmbad zu begeben und dort auf einer Bank oder im Umkleideraum die ihnen übertragenen Arbeiten zu erledigen.

Weitere Informationen und Empfehlungen:

Wenn die Eltern gut über die Rahmenbedingungen und den Zweck des Turn-, Sport- und Schwimmunterrichts informiert werden, hegen sie dagegen in der Regel weniger Vorbehalte. Diese lassen sich zusätzlich verringern, wenn bestimmte flankierende Massnahmen getroffen werden:

- › getrennte Umkleideräume für Mädchen und Knaben vorsehen;
- › Erlaubnis zum Tragen einer Sportbekleidung bzw. eines Badeanzugs, der den ganzen Körper bedeckt, sofern diese Bekleidung bei der jeweiligen sportlichen Betätigung keine Gefahrquelle darstellt;
- › Bereitstellung einer Umkleidekabine, in der die Kinder vor den Blicken der Mitschüler/innen - auch des gleichen Geschlechts - geschützt sind;
- › Möglichkeit, getrennt zu duschen;
- › Rücksichtnahme auf Schülerinnen und Schüler während des Fastenmonats Ramadan. Diese können bei Bedarf von bestimmten Turnübungen befreit werden.

→ 5.8 Tragen religiöser Symbole oder religiös begründeter Kleidung

→ 5.7 Fastenmonat Ramadan

5.5 Schullager

Bei der Organisation und Durchführung von Schullagern sollten die Lehrpersonen vor allem folgende Problemstellungen berücksichtigen:

- › Für viele Eltern (Einheimische wie Migrantinnen und Migranten) stellt die Teilnahme ihrer Kinder an einem Schullager eine erste, ungewohnte Trennungssituation dar. Es ist deshalb wichtig, den Eltern zu erklären, unter welchen Rahmenbedingungen das Lager durchgeführt wird, welches seine Zielsetzungen und Vorteile sind und welche Massnahme für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.
- › Viele Familien haben individuelle Essensgewohnheiten oder richten sich nach bestimmten Speisevorschriften:
 - So gilt im Judentum die strikte Vorschrift, dass Speisen und Getränke kosher sein müssen. Darüber hinaus ist nur der Verzehr von Fleisch von Wiederkäuern mit geteilten Klauen (z.B. Rind, Kalb, Schaf) und von bestimmtem Geflügel erlaubt.
 - Praktizierende Muslime essen kein Schweinefleisch, während alles andere Fleisch halal sein muss.
 - Einige Familien schliesslich verzichten vollständig auf den Verzehr von Fleisch.



Speisevorschriften

Um die von den Familien praktizierten Speisegewohnheiten so weit als möglich zu respektieren, ohne aber sämtlichen Sonderwünschen nachzukommen, wird empfohlen, auf dem Anmeldeformular für das Schullager eine Rubrik «Ernährung» aufzuführen. Hier können die Eltern angeben, wenn sie für ihr Kind eine vegetarische Verpflegung wünschen. Zudem können weitere wichtige Besonderheiten angemerkt werden, die es zu berücksichtigen gilt (zum Beispiel Glutenallergie oder Diabetes).

Geschlechtergemischte Gruppen

Das Lagerleben, insbesondere die Geschlechtermischung, kann Anlass zu Befürchtungen der Eltern geben. Es ist deshalb wichtig, ihnen die Haus- und Lagerordnung (getrennte Schlaf- und Duschräume) sowie die Massnahmen zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler genau zu erläutern.

5.6 Sexualerziehung

Die Lektionen zur Sexualerziehung sind fakultativ.

Die Eltern können ohne Begründung verlangen, dass ihr Kind von der Sexualerziehung befreit wird. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden im Klassenzimmer einer anderen Lehrperson der Schule beschäftigt. Sie haben weder schulfrei, noch dürfen sie ohne Aufsicht gelassen werden.

Weitere Informationen und Empfehlungen:

- › Einzelne Eltern haben grosse Vorbehalte gegenüber der Sexualerziehung an der Schule und befürchten, dass ihre Kinder dadurch zu einem ungewünschten Verhalten verleitet werden. Es ist daher wichtig, die Eltern ausführlich über die Ziele und Inhalte der Sexualerziehung zu informieren und sie einzuladen, an entsprechenden Informationsveranstaltungen teilzunehmen (bei Bedarf unter Beizug eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin). Die Vorbehalte sind oft stärker mit traditionellen und kulturellen Moralvorstellungen als mit religiösen Vorschriften verbunden.
- › Damit solche Informationsveranstaltungen erfolgreich verlaufen, sind die Lehrpersonen gebeten, die Organisatoren auf besondere Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler (fremdsprachige Kinder, neu zugezogene Jugendliche) hinzuweisen, damit diesen Rechnung getragen werden kann, bei Bedarf Beizug einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers.
- › Die Durchführung von Elternabenden (bei Bedarf mit Dolmetscher/Dolmetscherin) ist oftmals hilfreich für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und eine erfolgreich Informationsvermittlung. Ist dies nicht möglich, sollen schriftliche Mitteilungen nach Möglichkeit in der jeweiligen Muttersprache der Schülerinnen und Schüler erfolgen.

→ 6.1 Angebote für Lehrpersonen und Schulkommissionen

5.7 Fastenmonat Ramadan

Einer der fünf Grundpfeiler des Islam ist das jährliche Fasten im Monat Ramadan, welcher 29 Tage dauert.

Grundsätzlich wird das Fasten im Ramadan erst ab Eintritt ins Jugendlichenalter eingehalten. Essen und Trinken sind während des Fastenmonats von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang verboten.

Vor allem bei jüngeren Kindern können dadurch ungewohnte Müdigkeit oder Leistungsschwächen auftreten, da ihr Tages- und Essensrhythmus während des Ramadan durcheinander gerät.

Der Islam sieht jedoch auch bestimmte Situationen vor, in denen das Fasten unterbrochen werden darf: Beispielsweise bei Reisen, Schwangerschaft, Krankheit oder Gefährdung für die eigene Gesundheit. Die versäumten Fastentage können später nachgeholt werden.

Gleichzeitig ist es zulässig, das Fasten zu verschieben, beispielsweise um eine oder zwei Wochen nach dem Ende des Ramadans. Auf diese Weise können Schülerinnen und Schüler normal essen und dem Unterricht folgen. Die versäumten Fastentage können sie zu einem beliebigen Zeitpunkt des Jahres nachholen, mit Ausnahme der zwei Feiertage zum Ende des Ramadans (Aid).

Weitere Informationen und Empfehlungen:

- › Fastende Jugendliche können während dem Ramadan teilweise vom Hauswirtschaftsunterricht (Kochunterricht) freigestellt werden. In diesem Falle beteiligen sie sich nicht an der Vorbereitung und am Verzehr der Speisen, sondern nehmen nur am theoretischen Unterricht teil. Während der Zubereitung und dem gemeinsamen Essen werden sie in einem Nachbarraum unter Aufsicht der Lehrperson mit anderen Aufgaben beschäftigt oder besuchen die betreuten Hausaufgaben.
- › Das Fasten während des Ramadans ist eine persönliche Entscheidung, deren Auswirkungen jede/r Jugendliche selber zu bewältigen hat. Die Lehrperson muss deswegen die Organisation ihres Klassenbetriebs keinesfalls umstellen. So können beispielsweise weiterhin gemeinsam Geburtstags- oder Dreikönigskuchen gegessen werden. Fastende Jugendliche können ihr Küchenstück in einer Papierserviette nach Hause nehmen und später essen.
- › Das Einhalten des Ramadans hindert Schülerinnen und Schüler auch nicht an der Teilnahme am Schwimmunterricht. Soweit sie dabei nicht Wasser trinken, um ihren Durst zu löschen, tun sie nichts Verbotenes. Versehentliches Wasserschlucken oder das Eintreten von Wasser in die Ohren sind grundsätzlich unproblematisch.
- › Ersuchen Schülerinnen und Schülern während des Ramadans um einen Dispens vom Schwimmunterricht kann es hilfreich sein, ihnen diese Sachlage zu erklären.
- › Fällt der Ramadan in die Zeit eines Skilagers oder einer Landschulwoche, sollen die Schülerinnen und Schüler ermutigt werden, das Fasten zu unterbrechen, wie es der Islam unter besonderen Umständen zulässt. Denn es ist nicht ratsam, einen Tag lang ohne essen und trinken Ski zu fahren oder zu wandern. Soweit als möglich nehmen die Lehrpersonen Rücksicht auf fastenden Schülerinnen und Schüler und stellen sie bei Bedarf frei von anstrengenden körperlichen Aktivitäten. In diesem Fall werden sie unter der Aufsicht einer anderen Lehrperson beschäftigt.

5.8 Tragen religiöser Symbole oder religiös begründeter Kleidung

Den Schülerinnen und Schülern ist das Tragen religiöser Symbole oder religiöser Kleidung erlaubt, sofern diese der Kommunikation zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Lehrperson nicht hinderlich sind und für bestimmte Aktivitäten keine Gefahrenquelle darstellen. Artikel 34 Abs. 4 SchG verlangt hingegen, dass der Unterricht mit unverhülltem Gesicht besucht werden muss.

So kann von einer Schülerin verlangt werden, ein religiös begründetes Kopftuch (welches Hals und Kopf bedeckt) - falls notwendig - aus Sicherheitsgründen für bestimmte Unterrichtsfächer abzulegen (z.B. für den Turn- und Sportunterricht).

Weitere Informationen und Empfehlungen zum Tragen des islamischen Kopftuchs:

- › In den öffentlichen Schulen Freiburgs ist den Schülerinnen das Tragen des islamischen Kopftuchs auf Grundlage der persönlichen Grundrechte gestattet. Die Einhaltung dieser religiösen Kleidungs Vorschrift durch einzelne Schülerinnen - soweit kein Bekehrertum damit verbunden ist - steht einem ordentlichen und effizienten Unterricht nicht im Wege. Hingegen ist gemäss Artikel 34 Abs. 4 SchG das Tragen eines Schleiers, der das gesamte Gesicht verdeckt, nicht erlaubt, da dieser eine ordentliche Verständigung (insbesondere die nonverbale Kommunikation) zwischen der Schülerin und der Lehrpersonen verunmöglicht.
- › Das Tragen eines auffälligen, religiösen Symbols wie dem Kopftuch kann gegebenenfalls die Sozialisation und Integration einer Schülerin in den Klassenverband und in die Gemeinschaft sämtlicher Schülerinnen und Schüler einer Schule erschweren. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen sind dazu eingeladen, die betreffenden Eltern auf diese Problematik aufmerksam zu machen und mit ihnen den Dialog zu suchen.
- › Mit diesem respektvollen Ansatz kann die Schule den religiösen Bedürfnissen der Familie Rechnung tragen und ihnen gleichzeitig die Anforderungen der schulischen Bildung und die Zielsetzungen der Integration verständlich machen.



6. Auskünfte und Beratung

Für Personen, welche sich eingehender mit Fragen der religiösen und kulturellen Vielfalt an der Schule auseinandersetzen möchten oder Unterstützung in diesem Bereich benötigen, bestehen zahlreiche Beratungs- und Hilfsangebote. Neben denjenigen der Kantonsverwaltung und einzelner Gemeinden, bieten auch verschiedene Vereine und Gruppierungen Auskünfte und Beratung an.

6.1 Angebote für Eltern und Familien

Der Kanton Freiburg verfügt über ein breit gefächertes Angebot zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten (Sprachkurse, Aktivitäten für Frauen, Treffpunkte). Nähere Auskünfte dazu sind erhältlich bei:

Frau Guiseppina Greco

Delegierte für die Integration von Migrantinnen und Migranten

T +41 26 305 14 69, giuseppina.greco@fr.ch

6.2 Angebote für Lehrpersonen und Schulleitungen

Der Kanton Freiburg verfügt heute über verschiedene Angebote und Dienstleistungen für die Unterstützung von Integrationsprojekten, die Beratung der Stellen, welche mit Migrationsfragen zu tun haben, sowie für die Unterstützung und Begleitung von Familien, die aufgrund ihrer Migrationsgeschichte und/oder ihres sozioökonomischen Status Hilfe benötigen.

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) verfügt für den französisch- und den deutschsprachigen Kantonsteil je über eine Koordinatorin für die Schulung der Migrantenkinder:

Französischsprachiger Kantonsteil:

Adrienne Berger

T +41 26 305 46 15, adrienne.berger@fr.ch

Deutschfreiburg:

Franziska Meier

T +41 26 305 40 90, franziska.meier@fr.ch

Der juristische Beratungsdienst beantwortet Fragen zur Schulpflicht und zur Gewährung von Sonderurlauben (Dispensationsgesuche) aus religiösen Gründen:

Sandra Galley

juristische Beraterin

T +41 26 305 12 21, sandra.galley@fr.ch

Felix Kaufmann

juristischer Berater

T +41 26 305 12 55, felix.kaufmann@fr.ch

Die interkulturelle Bibliothek LivreEchange stellt Klassen und der gesamten Bevölkerung Bücher in über 250 Sprachen zur Verfügung. Klassen können auf Anfrage auch ausserhalb der Öffnungszeiten empfangen werden.

Interkulturelle Bibliothek LivreEchange

Avenue du Midi 3-7, 1700 Freiburg

Online-Katalog www.livrechange.ch

T +41 26 422 25 85, info@livrechange.ch

Die Informationsfilme über die Schule, die Bildung und die Erziehung im Kanton Freiburg stehen auf der Homepage www.fr.ch/osso/filme in verschiedenen Sprachen (Deutsch, Französisch, Albanisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Tigrinia und ab 2018 in Arabisch, Farsi, Kurdisch und Somalisch) zur Verfügung.

Die Stadt Freiburg verfügt über eine Kontaktstelle Schule-Migrantenfamilien (KSMF)

T +41 26 351 73 48
scep@ville-fr.ch

Die Gemeinde Villars-sur-Glâne hat eine Koordinatorin für die Aufnahme und Begleitung von Migrantinnen und Migranten eingesetzt.

Vera Conde Lateltin

T +41 79 199 90 53, vera.condelateltin@villars-sur-glane.ch

In der Gemeinde Courtepin bietet ein Schul- und Sozialkoordinator entsprechende Beratung an:

Luc Sciboz

T +41 26 684 85 13, coordination@courtepin.ch

Die ORS Service AG, welche mit der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen beauftragt ist, bietet eine schulische Koordinationsstelle für die Begleitung und Beratung von Asylbewerber-Kindern und ihrer Familien an.

Miwa Brunner Lieberherr

T +41 26 425 41 54, mlieberherr@ors.ch

Die Dolmetschvermittlungsstelle «se comprendre» der Caritas Schweiz vermittelt professionell ausgebildete Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

T +41 26 425 81 30
secomprendre@fr.caritas.ch
www.secomprendre.ch



7. Gesetzliche Grundlagen

In der Folge werden die wichtigsten Gesetzesgrundlagen, auf welche sich die vorliegenden Empfehlungen stützen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, abgedruckt.

7.1 Nationale und internationale Rechtsgrundlagen

UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
(Kinderrechtskonvention):

Art. 14

- ¹ Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- ² Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- ³ Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
(Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK):

Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- ¹ Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- ² Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999:

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 62 Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

7.2 Kantonale Rechtsgrundlagen

Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV FR, SGF 10.1):

Art. 15 Glauben und Gewissen

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation sind verboten.

Art. 64 Bildung a) Grundschulunterricht

¹ Staat und Gemeinden sorgen für einen obligatorischen und kostenlosen, den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht.

² Die Schule stellt die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicher und unterstützt diese bei der Erziehung. Sie fördert die persönliche Entwicklung und soziale Integration der Kinder und schärft ihr Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.

³ Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

⁴ Der Unterricht achtet die konfessionelle und politische Neutralität. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen.

Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG, SGF 411.0.1):

Art. 2 Aufgabe der Schule

¹ Die Schule erfüllt einen allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichts- und Erziehungsaufgaben. Sie unterstützt zudem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung.

² Sie ist in der christlichen Tradition verankert und beruht auf der Achtung der Grundrechte und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten.

³ Die Schule achtet die konfessionelle und politische Neutralität.

Art. 3 Ziele der Schule

¹ Die Schule hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Begabungen und Fähigkeiten bestmöglich zu entfalten.

-
- ² Zu diesem Zweck sorgt die Schule für den Erwerb von Grundkenntnissen und Grundkompetenzen, die in den Lehrplänen festgelegt werden. Zudem fördert sie die Entwicklung einer kulturellen Identität, die auf den universellen Werten der Gleichheit, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Freiheit und Verantwortlichkeit beruht.
- ³ Die Schule unterstützt die Schülerin und den Schüler in der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit und beim Erwerb sozialer Kompetenzen; sie bestärkt sie oder ihn darin, gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Umwelt und den künftigen Generationen Verantwortung zu übernehmen.
- ⁴ Die Schule trägt dazu bei, dass die Schülerin und der Schüler die Vielfalt des Landes und seiner Institutionen kennenlernen, und fördert bei ihnen eine offene Geisteshaltung gegenüber der menschlichen Gemeinschaft.
- ⁵ Die Schule ermöglicht jeder Schülerin und jedem Schüler am Ende der Schulpflicht den Zugang zu nachobligatorischen Bildungswegen. Sie legt den Grundstein, damit sich jede und jeder in die Gesellschaft integrieren, in die Berufswelt eintreten sowie selbstbestimmt leben kann und sich gegenüber den Mitmenschen respektvoll verhält.

Art. 5 Schulpflicht

a) Grundsatz

- ¹ Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, dass ihre Kinder im schulpflichtigen Alter eine öffentliche oder private Schule besuchen oder ihnen zu Hause Unterricht erteilt wird.
- ² Für den privaten Unterricht gelten die Bedingungen nach den Artikeln 76 bis 85.

Art. 23 Konfessioneller Religionsunterricht

- ¹ Im wöchentlichen Stundenplan ist eine bestimmte Zeit für den konfessionellen Religionsunterricht der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, für diesen Unterricht die Schulräumlichkeiten unentgeltlich zu benutzen.
- ² Der Staat kann sich an der Vergütung der Lehrpersonen für den konfessionellen Religionsunterricht beteiligen, wobei die Einzelheiten in einer Vereinbarung geregelt werden. In dieser Vereinbarung wird auch das Dienstverhältnis der betreffenden Lehrpersonen festgelegt.
- ³ Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihr Kind den konfessionellen Religionsunterricht nicht besuchen wird. Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können diese Erklärung auch selber abgeben.

Art. 32 Verletzung der Schulpflichten

- ¹ Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Kind die Schule besucht.
- ² Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen genehmigten Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamt mit einer Busse von 100 bis 5000 Franken bestraft.
- ³ Sobald der oberamtliche Entscheid definitiv und rechtskräftig ist, wird er der Direktion mitgeteilt.

Art. 34 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Schule zu besuchen und an allen Lektionen und anderen von der Schule organisierten Aktivitäten teilzunehmen.
- ² Sie müssen die Anweisungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden befolgen, die diese im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen.
- ³ Sie begegnen den Lehrpersonen, dem Schulpersonal und den Schulbehörden sowie ihren Mitschülerinnen und Mitschülern mit Respekt.
- ⁴ Sie besuchen die Schule in korrekter Kleidung und mit unverhülltem Gesicht.
- ⁵ Sie halten sich an die von der Schule erlassenen Regeln.
- ⁶ Der Staatsrat kann weitere Pflichten festlegen.

Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR, SGF 411.0.11):

Art. 33 Schulische Aktivitäten

- ¹ Der Unterricht kann namentlich in Form von Schulausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullagern, Sport- oder Kulturtagen durchgeführt werden, jedoch pro Schuljahr höchstens während 10 Tagen. Diese Aktivitäten müssen Ziele verfolgen, die einen Bezug zu den Lehrplänen aufweisen.
- ² Für die schulischen Aktivitäten stellen die Schulleitungen den Gemeinden vorab ein Finanzierungsgesuch.
- ³ Die Lehrperson informiert die Schulleitung über die Organisation einer Aktivität. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem Betreuungsverhältnis und der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler geschenkt.
- ⁴ Der Elternrat und/oder die Eltern werden über die schulischen Aktivitäten informiert. Für Aktivitäten, die im Ausland stattfinden, ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- ⁵ Alle Schülerinnen und Schüler nehmen an den schulischen Aktivitäten teil, ausser eine Schülerin oder ein Schüler verfügt über eine individuelle Dispens der Schulleitung aus stichhaltigen Gründen. Die dispensierte Schülerin oder der dispensierte Schüler bleibt, ausser im Fall einer Krankheit oder eines Unfalls, unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule. Die Kosten und die Organisation eines allfälligen Schülertransports für einen Wechsel der Schule werden von den Eltern übernommen.

Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) a) Grundsätze

- ¹ Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:
 - a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
 - b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
 - c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
 - d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.
- ² Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.

Art. 38 b) Verfahren

- ¹ Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.
- ² Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule als auch der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.
- ³ Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- ⁴ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.
- ⁵ Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion.

Art. 40 Absenzen auf Veranlassung der Eltern (Art. 32 SchG)

- ¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler auf Veranlassung der Eltern ungerechtfertigt der Schule fern oder trifft sie oder er wiederholt verspätet zum Unterricht ein oder wurde ein Urlaub gestützt auf unwahren Angaben gewährt, so verzeigt die Schulleitung die Eltern beim Oberamt.
- ² Die Direktion setzt die Schulleitung über den Ausgang einer Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht in Kenntnis.
- ³ Vorbehalten bleibt eine Meldung an die Kinderschutzbehörde gemäss Artikel 102.

Art. 42 Konfessioneller Religionsunterricht (Art. 23 SchG)

- ¹ Die Direktion setzt die Anzahl Unterrichtslektionen für den Religionsunterricht fest und holt dazu vorab die Stellungnahme der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ein.
- ² Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Behörden gibt die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern, die sich auf wichtige Kultushandlungen vorbereiten möchten, im gegenseitigen Einvernehmen bis zu zwei Tage pro Ereignis frei.
- ³ Die Eltern übergeben ihre schriftliche Erklärung, dass ihr Kind den konfessionellen Religionsunterricht nicht besuchen wird, vor Beginn des Schuljahres der Schulleitung. Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können diese Erklärung selber abgeben.
- ⁴ Die dispensierten Schülerinnen und Schüler stehen unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

Impressum

© **Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD**

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg
www.fr.ch/eksd

Vertrieb

Lehrmittelverwaltung, Freiburg

Gestaltung

Amt für Drucksachen und Material, Granges-Paccot

Fotos

Fotolia

Gedruckt auf 100% rezykliertes Papier

Neuaufgabe 2017

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T. +41 26 305 12 06, F + 41 26 305 12 14

www.fr.ch/eksd